

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 16. August 2007
TE / I 15

Bundesamt für Energie
Sektion Recht

3003 Bern

Stellungnahme der SAB zur Stromversorgungsverordnung und zur Energieverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die ihr eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beiden randvermerkten Verordnungen. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Für die SAB stehen in Zusammenhang mit der Öffnung des Elektrizitätsmarktes und damit den beiden in Vernehmlassung stehenden Verordnungen folgende Punkte im Zentrum:

1. Gewährleistung einer sicheren und effizienten Elektrizitätsversorgung aller Landesgegenden und Endverbraucher
2. Stärkung der Stellung der erneuerbaren, einheimischen Energieträger, allen voran der Wasserkraft.

Wir haben die beiden Verordnungen im Lichte dieser beiden Grundüberlegungen geprüft. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass unsere wichtigsten Anliegen bereits auf Gesetzesstufe Eingang gefunden haben. Die beiden Verordnungen regeln in erster Linie technische Aspekte der Umsetzung. Wir werden nachfolgend zu den beiden Verordnungsentwürfen getrennt Stellung beziehen.

1. Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 22 Regel- und Ausgleichsenergie

Richtigerweise wird beim Abruf der Regelenergie der erneuerbaren Energie Vorrang eingeräumt. Der Gesetzgeber hat dabei in Art. 20, Abs. 3 explizit auch die

Wasserkraft erwähnt. Der Verordnungstext sollte deshalb gleich lautend formuliert werden wie der Gesetzesartikel, nämlich:

Art. 22, Abs. 1: Die nationale Netzgesellschaft setzt für den Abruf von Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie, insbesondere aus Wasserkraft, ein.

Art. 25 Erhöhung der Elektrizitätstarife

Dieser Artikel ist für die festen Endverbraucher wichtig. Dadurch werden sie vor kurzfristigen Tariferhöhungen in Folge der Strommarktöffnung geschützt. Wir sind mit der Formulierung im Verordnungsentwurf einverstanden unter der Voraussetzung, dass das StromVG und die StromVV tatsächlich auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden. Sollten sich – aus welchen Gründen auch immer – Verzögerungen ergeben, müsste dieser Artikel angepasst werden. Neue Bezugsgrösse müssten dann die im Jahr 2007 geltenden Elektrizitätstarife sein.

Art. 26 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse

Gemäss Art. 14, Abs. 5 StromVG dürfen die Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt die in Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen nicht berühren. Art. 26 StromVV sieht nun aber trotzdem die Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse vor. Art. 26 StromVV muss zwingend an die übergeordnete Bestimmung von Art. 14, Abs. 5 StromVG angeglichen werden. Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

Art. 26, Abs. 1: Verstossen Bestimmungen (...) verlieren sie ihre Gültigkeit. Davon ausgenommen sind Leistungen, welche im Zusammenhang mit Wasserrechtsverleihungen vereinbart worden sind.

Art. 28 Inkrafttreten

Die StromVV wird gestaffelt in Kraft gesetzt. Die meisten Bestimmungen sollen auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Bestimmungen welche mit der Bildung von Bilanzgruppe und den damit zusammenhängenden technischen Vorschriften in Zusammenhang stehen, sollen erst auf den 1. Oktober 2008 in Kraft treten. Damit werden auch die Netzzuschläge erst ab diesem Datum erhoben werden können. Dies wiederum führt dazu, dass die Einspeisevergütungen gemäss EnG ebenfalls erst ab diesem Zeitpunkt entrichtet werden können. Die SAB hat Verständnis für den erheblichen Aufwand, welcher die Umstellung auf die neuen Bestimmungen bei den Produzenten verursacht. Die Strommarktöffnung in Kombination mit dem EnG macht jedoch keinen Sinn, wenn die zentralen Bestimmungen über die Mittelflüsse erst viel später in Kraft treten. Die vorgeschlagene Verschiebung um acht Monate ist vertretbar. Sollte sich jedoch abzeichnen, dass die übrigen Bestimmungen nicht wie geplant auf den 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt werden können, müssten Übergangsmassnahmen geplant werden.

2. Energieverordnung (EnV)

Anhang 1.1 Anschlussbedingungen für Kleinwasserkraftanlagen

Bei den Vergütungen für Kleinwasserkraftanlagen sind drei Vergütungsmechanismen vorgesehen: Grundvergütung, Druckstufen-Bonus und Wasserbau-Bonus. Alle drei Mechanismen sind so ausgestaltet, dass in erster Linie Kleinstkraftanlagen begünstigt werden. Anlagen über 1 MW Leistung erhalten fast keine Vergütung. Diese Prioritätensetzung ist nicht richtig. Erklärtes Ziel des Energiegesetzes ist es, bis ins Jahr 2030 die Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft um mindestens 2000 GWh zu erhöhen (EnG Art. 1 Abs. 4). Diese Zielvorgabe wird nur dann erreichbar sein, wenn auch grössere Kraftwerke gezielt unterstützt werden. Die Konzentration auf viele kleine Anlagen führt hingegen zu einer Verzettelung des Mitteleinsatzes und kann auch ökologisch nachteilig sein, da viele kleine Anlagen in ihrer Summe u.U. stärkere Beeinträchtigungen als wenige grosse Anlagen verursachen können. Wir fordern deshalb, dass ein Vergütungsmodell entwickelt wird, welches auch für Wasserkraftanlagen über 1 MW Leistung substantielle Anreize bietet.

3. Zusammenfassung

Die SAB begrüsst die in der Vernehmlassung stehenden Verordnungen. Heikel ist das gestaffelte Inkrafttreten der Verordnungsinhalte. Für den Fall, dass Teile der StromVV und die EnV nicht wie geplant auf den 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt werden können, müssen Übergangsbestimmungen geplant werden. In der EnV ist die Förderung der Wasserkraft nicht wie vorgeschlagen auf die Kleinstwasserkraftanlagen zu konzentrieren.

Für weitere Informationen stehen wir gerne für zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger